

II-11570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/383-1.8/93

15 . November 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

P a r l a m e n t
1 0 1 7 W i e n

5252/AB
1993 -11- 16
zu 5325/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 16. September 1993 unter der Nummer 5325/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vermerke über die Homosexualität von Wehrpflichtigen durch das Heeresnachrichtenamt und das Heeresabwehramt" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie ich schon in meiner Anfragebeantwortung vom 20. Dezember 1991 (1796/AB zu 1853/J) zum Ausdruck gebracht habe, werden weder bei Wehrpflichtigen noch bei Ressortbediensteten Ermittlungen über deren sexuelle Veranlagungen bzw. Neigungen durchgeführt. In den Fällen, in denen Homosexualität auf Grund einer allfälligen Verwicklung in strafbare Handlungen, bekannt gewordener Sachverhalte oder eigener Angaben zur Kenntnis gelangt, wird auf die gebotene Verantwortung gegenüber den präsenzdienstleistenden jungen Männern bzw. den Eltern dieser Präsenzdiener Rücksicht genommen. Ich sehe daher keinen Widerspruch zwischen den Aussagen meines Amtsvorgängers Dr. Lichal in seiner Anfragebeantwortung vom 6. September 1990 (5923/AB zu 6014/J; XVII. GP) und dem Inhalt der in der Anfrage zitierten APA-Aussendung vom 20. Juli 1993.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Soweit im Sinne meiner vorstehenden Ausführungen überhaupt das Vorliegen von Homosexualität bekannt wäre, gälte es, durch entsprechende Präventivmaßnahmen das Risiko einer möglichen Gefährdung der militärischen Sicherheit zu minimieren und allfällige Beeinträchtigungen des militärischen Dienstbetriebes zu verhindern.

Zu 3:

Im Bundesheer gibt es, wie bei jeder anderen Armee auch, sensible Funktionen, die laufend mit Geheiminformationen verbunden sind, wobei - immer unter der Voraussetzung, Homosexualität wäre überhaupt bekannt - mit der gebotenen Verantwortung zur Abwehr einer möglichen Gefährdung der militärischen Sicherheit vorgegangen wird. Ähnlich verhält es sich mit bestimmten Verwendungen, etwa im Bereich der Ausbildung oder des Sanitätsdienstes, bei denen ebenso auf die präsenzdienstleistenden jungen Männer bzw. auf deren Eltern Rücksicht zu nehmen ist.

Zu 4:

Sachverhalte der gegenständlichen Art unterliegen der militärischen Geheimhaltung. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht möglich.

Zu 5:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. P. P.', is written on the right side of the page.

B e i l a g e
zu GZ 10 072/383-1.8/93

Angesichts dieser widersprüchlichen Aussagen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Legt das Heeresnachrichtenamt oder Heeresabwehramt noch immer Vermerke über die Homosexualität von Wehrpflichtigen an?
2. Falls ja: Warum?
Falls nein: Was war die Motivation, von dieser Vorgangsweise Abstand zu nehmen?
3. Stellt Homosexualität für Sie ein militärisches Risiko dar?
4. Über wie viele Wehrpflichtige wurden in den letzten Jahren Vermerke über Homosexualität durch das Heeresnachrichtenamt oder Heeresabwehramt angelegt?
5. Woher beziehen bzw. bezogen Heeresnachrichtenamt und Heeresabwehramt diese Daten, und an wen werden bzw. wurden diese weitergegeben?